



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Veranlassung der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1

Berlin, 19.11.2009

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 22.10.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09 und 08.04.09).

Die geplante Änderung soll eine Klarstellung für den in der Richtlinie Bedarfsplanung umfassend geregelten Vorgang der Feststellung zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs herbeiführen. Dabei geht es um den Spezialfall der Feststellung zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs innerhalb eines Planungsbereichs in der vertragsärztliche Versorgung, auch wenn in diesem Planungsbereich keine Unterversorgung im Sinne der §§ 27 bis 33 der Richtlinie vorliegt.

In der derzeitigen Fassung der Richtlinie Bedarfsplanung fehlt eine Aussage über das formelle Verfahren, welches der Feststellung zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs bei fehlender Unterversorgung vorausgeht. Durch die Einfügung des Satzes

„Die Prüfung auf einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf erfolgt auf Veranlassung der Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen oder einer Ersatzkasse durch den Landesausschuss.“

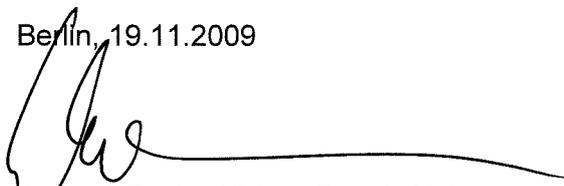
an den bestehenden § 34a Abs. 1 S. 1 soll deutlich gemacht werden, dass vor der Feststellung eine Prüfung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs zu erfolgen hat, durch wen diese Prüfung veranlasst werden kann, und dass die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung dem Landesausschuss obliegt.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlusssentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die Anfügung eines neuen Satzes an § 34a Abs. 1 der Richtlinie Bedarfsplanung im Sinne einer Klarstellung.

Berlin, 19.11.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4